



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK



II. Band

Ausgegeben am 15. November 1971

Nr. 4/1971

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über Umgemeindungen im Bereich der St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems vom 15. September 1971

Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen sowie von Dienst- und Versorgungsbezügen der Pastoren und Kirchenbeamten in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 15. September 1971

Verordnung betreffend Änderung der Vergütungsordnung (Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 24. September 1969) vom 1. September 1971

III. Bekanntmachungen

Landeskirchlicher Kollektenplan für das Jahr 1972
Berichtigung zu Ziff. IV. des KABl. Nr. 2/1971 S. 52

IV. Kirchliche Organe

Synode
Ständiger Ausschuß
Finanzausschuß
Theologischer Ausschuß
Verfassungsgebende Synode der NELK
Hauptausschuß des Diakonischen Werkes Lübeck
Beirat für Kirchenmusik
Missionsbeirat

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über Umgemeindungen im Bereich der St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems Vom 15. September 1971

Kirchenleitung und Synode haben nach Artikel 68 Absatz 1 und 94 Absatz 1 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck abzuschließenden Verträge über die Umgemeindung einiger Teile des Bereichs der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin gehörenden Kirchengemeinde Sereetz, Kreis Ostholstein, in die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörende St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems (Anlage zu diesem Kirchengesetz) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Vertrag unterschriftlich zu vollziehen.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Ausführungsbestimmungen erläßt, soweit erforderlich, die Kirchenleitung.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. September 1971 und von der Kirchenleitung am 15. September 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Vertrag

über die Umgemeindung einiger Teile des Bereichs der zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin gehörenden Kirchengemeinde Sereetz/Kreis Ostholstein in die zur Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck gehörende St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems.

Zwischen der

Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
und der

Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,
wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Aus der Kirchengemeinde Sereetz wird deren südlich der Autobahn Lübeck-Travemünde belegener Teilbezirk in die St. Michaels-Kirchengemeinde in Lübeck-Siems umgemeindet.

(2) Die Umgemeindung erstreckt sich auf die evangelischen Bewohner folgender Straßen bzw. Straßenteile:

Dänischburger Landstraße 50 a — 52 und 98 — 106
Grenzweg (gerade Hausnummern)
Spiegelkamp
Moosweg
Pilzweg.

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Eutin, den 1. November 1971

Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Eutin

gez. Kieckbusch
Bischof

gez. Göbel
Oberkirchenrat

Lübeck, den 1. November 1971

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck

gez. D. H. Meyer
Bischof

Kirchengesetz

über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen sowie von Dienst- und Versorgungsbezügen der Pastoren und Kirchenbeamten in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck

Vom 15. September 1971

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 94 der Kirchenverfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pastor oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag der Dienstbezüge, den der Empfänger bei seinem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten hat. Dieser Betrag wird aus der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 finden auf die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

§ 3

Bezieht ein Pastor oder Kirchenbeamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Versorgungsbezüge kürzt, so werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich. Der anrechnungsfreie Betrag nimmt an allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge entsprechend dem Hundertsatz der Erhöhung teil.

§ 4

Bei der Festsetzung der Dienstbezüge ist die im nichtkirchlichen Dienst verbrachte Dienstzeit nach Maßgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen.

§ 5

Bezieht eine Pastorin, die Witwe ist, aus einem Beamtenverhältnis ihres verstorbenen Ehemannes im öffentlichen Dienst Witwengeld, so gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Bei der Anrechnung nach § 3 bleiben Kinderzuschläge außer Betracht.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen der Pastoren und Kirchenbeamten in der Ev.-luth. Kirche in Lübeck vom 27. 11. 1959 (KABL. 59 Seite 42) außer Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
gez. D. H. Meyer
Bischof

Der Präses der Synode
gez. Dr. Carus

Das vorstehende von der Synode am 13. September 1971 und von der Kirchenleitung am 15. September 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1971

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

Verordnung

betreffend Änderung der Vergütungsordnung (Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 24. September 1969)

Vom 1. September 1971

Aufgrund von § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck vom 24. September 1969 (KABL. 1969 S. 291) verordnet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Synode und unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung:

I.

Die Vergütungsordnung (Anlage zum Kirchengesetz über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse im Bereich der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck — zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1970 (KABL. 1970 S. 39) —) wird wie folgt geändert:

Für die Eingruppierung der Angestellten findet die Vergütungsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Unberührt bleiben günstigere Eingruppierung und günstigerer Bewährungsaufstieg der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Kirchendienst befindlichen Angestellten.

Lübeck, den 15. November 1971.

Die Kirchenleitung
gez. Göldner
Oberkirchenrat

III. Bekanntmachungen

Landeskirchlicher Kollektenplan 1972

Die Kirchenleitung hat die Erhebung folgender Kollekten vorgesehen:

9. 1. 1. n. Epiph.	Nordelbisches Missionszentrum — Weltmission —
23. 1. 3. n. Epiph.	VELKD — Theologisches Seminar Leipzig (Pfarrerausbildung)
6. 2. Sexagesimae	EKD — Bibelverbreitung in der Welt
20. 2. Invokavit	Diakonisches Werk Lübeck — Erholungsfürsorge —
5. 3. Okuli	Lübeck — Blaues Kreuz

31. 3. Karfreitag

2. 4. Ostersonntag

16. 4. Mis. Domini

30. 4. Kantate

7. 5. Rogate

14. 5. Exaudi

21. 5. Pfingstsonntag

„Brot für die Welt“ —
Lübecker Projekt: Sambia —
Lübeck — Erziehungsheim
Vorwerk
LWB — Projekt Dritte Welt
(Gemeinden — Kirchenmusik)
Diakonisches Werk Lübeck
— Heime —
Ökumenische Gebetswoche:
Projekt der Ökumenischen
Zentralstellen
Nordelbisches Missions-
zentrum — Weltmission —

28. 5. Dreifaltigkeit	Diakonisches Werk Lübeck — besondere Notstände — EKD — Für die ökumenische Arbeit d. EKD	29. 10. 22. n. Dr.	Lübeck — Bibelgesellschaft
11. 6. 2. n. Dr.	Lübeck — Müttergenesungs- heim	31. 10. Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
25. 6. 4. n. Dr.	EKD — f. d. Arbeit d. Diakon. Werkes Stuttgart	19. 11. Vorletzter Sonntag	Kriegsgräberfürsorge
9. 7. 6. n. Dr.	Deutsche Seemannsmission Lübeck	22. 11. Bußtag	Diakonisches Werk Stuttgart; — Stadt des kirchlichen Wiederaufbaus —
23. 7. 8. n. Dr.	Nordelbisches Missions- zentrum: Jerusalemsverein und Zentralverein unter Israel	17. 12. 3. Advent	Lübeck — CVJM- Weihnachtsfeier
6. 8. 10. n. Dr.	Diakonisches Werk Lübeck: — besondere Notstände (Tag der Diakonie)	24. 12. 4. Advent	„Brot für die Welt“; Lübecker Projekt
27. 8. 13. n. Dr.	LWB — Projekt Dritte Welt Lübeck — Gefängnis- seelsorge: Sozialhilfe für Entlassene	26. 12. 2. Weihn.	Diakonisches Werk Stuttgart; für Gemeinden in der DDR
1. 10. Erntedankfest			Die Erträge der Kollekten sind ungekürzt bis spätestens 1 Woche nach dem Sammeltag auf das Konto Nr. 20 419 der Allgemeinen Kirchenkasse bei der Handelsbank in Lübeck unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.
15. 10. 20. n. Dr.			Berichtigung: Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2/1971 auf Seite 52 unter IV. sind zu streichen die Worte „Baukommission“. Einzu- setzen sind dafür die Worte „Kunstkommission“.

IV. Kirchliche Organe

Synode

Ausgeschieden sind:

Pastor Dr. Horst Dreyer
Pastor Werner Apelt
Kaufmann Christian Häuer, Luthergemeinde
Bundesbahnobersekretär Wilhelm Lindner, Kreuz-
gemeinde.

Berufen wurden:

Pastor Dr. Enno Janssen; bisheriger Stellvertreter für
Pastor Dr. Dreyer
Prokurist Ewald Wegner, Luthergemeinde; bisheriger
Stellvertreter für Kaufmann Häuer
Dipl.-Volkswirt Claus Spahr bier, Kreuzgemeinde; bis-
heriger Stellvertreter für Bundesbahnobersekretär Lindner.

Ständiger Ausschuß

Ausgeschieden ist der Kaufmann Christian Häuer; an
seine Stelle wurde in der 9. Tagung der Synode vom
13. 9. 1971 der Abteilungsleiter Hasso von Holt gewählt.

Finanzausschuß

Ausgeschieden ist der Kaufmann Christian Häuer; an
seine Stelle wurde in der 9. Tagung der Synode vom
13. 9. 1971 der Dipl.-Volkswirt Claus Spahr bier gewählt.

Theologischer Ausschuß

Der Vorsitz hat gewechselt. Bisheriger Vorsitzender war
Pastor Roland Groß, jetziger Vorsitzender ist Pastor
Georg Schmidt.

Verfassunggebende Synode der NELK

Ausgeschieden ist das Mitglied Kaufmann Christian
Häuer; an seine Stelle rückt das bisherige Ersatzmitglied,
Dipl.-Volkswirt Claus Spahr bier, nach.

Hauptausschuß des Diakonischen Werkes Lübeck

Ausgeschieden ist der Kaufmann Christian Häuer; an
seine Stelle wurde in der 9. Tagung der Synode vom
13. 9. 1971 als Vertreter zur Synode Dr. med. Friedrich
Klöhn zum Mitglied des Hauptausschusses des Diakoni-
schen Werkes gewählt.

Missionsbeirat

Durch Tod ausgeschieden ist:
Vorsitzender, Missionsreferent und Religionslehrer Paul
Reinke.

Beirat für Kirchenmusik

In den Beirat für Kirchenmusik wurden gemäß § 2 der
Ordnung (KABl. 1965 S. 156) mit Wirkung vom 1. Novem-
ber 1971 berufen:

Kirchenmusikdirektor Professor Uwe Röhl
Kirchenmusiker Berthold Mindner
Kirchenmusikerin Karin Gercken
Pastor Martin Hesekiel.

Als Vorsitzender wurde gemäß § 3 der Ordnung Kirchen-
musiker Berthold Mindner berufen.

V. Personalmeldungen

Verstorben ist am 1. November 1971 im Alter von
48 Jahren Missionsreferent Religionslehrer Paul Reinke.

Pastoren

Ausgeschieden aus dem Dienst der Lübecker Landes-
kirche sind:

Pastor Werner Apelt, St. Jakobi-Kirchengemeinde
Pastor Dr. Horst Dreyer, St. Andreas-Kirchengemeinde
Pastorin Susanne Eycke, St. Lukas-Kirchengemeinde
Pastorin Ilse Döring, Johann-Hinrich-Wichern-Kirchen-
gemeinde.

Berufen ist

Pastor Heinz Krause, bisher St. Jürgengemeinde, mit
Wirkung vom 1. 11. 1971 in die I. Pfarrstelle der Kranken-
hausgemeinde St. Lukas;
Pastor Helmut Reier
mit Wirkung vom 1. August 1971 in die III. Pfarrstelle der
Bodelschwinghgemeinde.

Übernommen in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in
Lübeck wurde Pastor Dieter Döring. Er ist mit Wirkung
vom 1. 10. 1971 als Hilfsprediger der Johann-Hinrich-
Wicherngemeinde zugeordnet und dort mit der kommis-
sarischen Verwaltung der III. Pfarrstelle beauftragt
worden.

Vikare

In das Lehrvikariat übernommen wurde die Kandidatin
Ingeborg Peters.

Zweite theologische Prüfung

Die zweite theologische Prüfung hat bestanden der
Kandidat Vikar Dieter Bernard.

Vikar Bernard ist mit Wirkung vom 1. 10. 1971 in den
Dienst der Ev.-Luth. Kirche Schleswig-Holsteins getreten.

VI. Mitteilungen

—